



## **Häufige Fragen zur Bewirtschaftung**

### **Eine Reparatur in der Wohnung ist notwendig, wie habe ich vorzugehen?**

Informieren Sie immer zuerst den Hauswart über eine notwendige Reparatur; wenn dieser das Problem nicht selber lösen kann, wird der Hauswart – nach allfälliger Rücksprache mit der Verwaltung – die notwendigen Handwerker aufbieten.

Beachten Sie bitte, dass alle sogenannten kleinen Reparaturen, die sich in der Grössenordnung bis maximal Fr. 150.—belaufen, immer zu Lasten der betroffenen Mieterschaft gehen.

### **Meine Nachbarn halten sich aus meiner Sicht nicht an die Hausordnung, was kann ich dagegen unternehmen?**

Suchen Sie bitte immer zuerst das direkte Gespräch mit den betroffenen Nachbarn.

Sollte dieser Schritt nicht genügen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an den Hauswart, wobei Sie die betroffenen Nachbarn vorgängig darüber informieren.

Wenn auch nach diesem Hinweis für Sie das Problem nicht innert nützlicher Frist behoben wird, bitten wir Sie um einen schriftlichen Hinweis zu Händen der zuständigen Verwaltung.

### **Ich habe meinen Hausschlüssel verloren, was passiert jetzt?**

Einen Schlüsselverlust melden Sie bitte umgehend der Verwaltung schriftlich, damit wieder ein Nachschlüssel zu Ihren Lasten bestellt werden kann.

Wir behalten uns vor, spätestens bei Ihrem Auszug aus der Wohnung den Wohnungstürzylinder zu Ihren Lasten auszuwechseln.

In begründeten Fällen muss auch der Haustürzylinder umgehend und zu Ihren Lasten ausgewechselt werden.

Wir empfehlen Ihnen abzuklären, ob und in welchem Umfang allfällig Ihre private Versicherung für Schlüssel und Zylinderersatz aufkommt.

### **Ich bin schon seit 10 oder mehr Jahren Mieter/In, habe ich nun Anspruch auf eine Wohnungsauffrischung in Form von Malerarbeiten oder Bodenbelägen?**

Sie haben grundsätzlich in einem laufenden Mietverhältnis keinen automatischen Anspruch auf eine Wohnungsauffrischung.

Die sogenannte Lebensdauerzeit von Wänden, Bodenbelägen usw. bedeutet einzig, dass Sie bei Ihrem Wohnungsauszug im Rahmen der **ordentlichen Abnutzung** mit keinen Instandstellungskosten belangt werden können.